



**Fachdienst Personal**

Herr Andreas Hein, Tel. 171625

**TOP: Zeitliche Perspektive und finanzielle Auswirkungen der Besetzung von Fachbereichsleitungsstellen mit Beigeordneten**

Bericht Nr. 236/2021

Produkt: 01.02.01 Verwaltungsleitung

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Sitzungstermine</b>
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	20.09.2021

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Hinweis:

Der nachfolgende Bericht wurde bereits mit Vorlage 148/2021 in nichtöffentlicher Sitzung beraten und wird hiermit in aktualisierter Fassung unter Beachtung der berechtigten Interessen betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch im öffentlichen Teil der Sitzung vorgelegt.

**Bericht:**

Zu den in dem Prüfantrag aufgeworfenen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Voraussetzungen für die Besetzung der Fachbereichsleitungsstellen mit Beigeordneten:

Es ist zulässig, die Stellen der Fachbereichsleitungen mit Wahlbeamten zu besetzen. Die Zahl der Beigeordneten ist zuvor in der Hauptsatzung festzulegen.

Für die Ausschreibung der Leitung des FB 6 ist daher zuerst eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Das Ausschreibungsverfahren schließt sich daraufhin an.

Dasselbe gilt für die Stellen der FBL 4 und 5. Diese Stellen sind aktuell mit Laufbahnbeamten besetzt. Sollten für diese Fachbereiche Stellen für Beamte auf Zeit (Beigeordnete) eingerichtet werden, wären auch diese Stellen auszuschreiben. Die bisherigen Fachbereichsleiter könnten sich hierbei der Bewerberkonkurrenz stellen. Bewerber, die erstmals in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden, müssen nach § 119 Absatz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) NRW eine Dienstzeit von acht Jahren ableisten können. Kann diese Dienstzeit unter Berücksichtigung der Regelaltersgrenze vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht geleistet werden, könnte ein Bewerber nach § 31 Absatz 2 LBG beantragen, die Altersgrenze um bis zu drei Jahre hinauszuschieben. Diesem Antrag kann entsprochen werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Ein dienstliches Interesse wird insbesondere dann vorliegen, wenn das Hinausschieben des Ruhestandseintritts nach der Einschätzung des Dienstherrn aus konkreten besonderen Gründen für eine sachgemäße und reibungslose Aufgabenerfüllung notwendig oder sinnvoll erscheint. Im

vorliegenden Fall wäre zum jetzigen Zeitpunkt darüber zu befinden, welche Vorkehrungen in personeller Hinsicht für die Absicherung einer entsprechenden Aufgabenerfüllung in mehreren Jahren erforderlich sein werden.

Die Prüfung der Behörde umfasst auch die Fragestellung, ob es erforderlich ist, die Beamten vor der Entscheidung ärztlich untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob sie den gesundheitlichen Anforderungen für die Leistung des Dienstes über die Regelaltersgrenze hinaus entsprechen werden können. Hierzu wäre eine aussagefähige ärztliche Stellungnahme über den Gesundheitszustand bereits rund fünf Jahre vor Erreichen des fraglichen Lebensalters erforderlich. Die Stellungnahme würde darüber hinaus zum aktuellen Status eines Laufbahnbeamten erstellt werden. Die Anforderungen dieses Beamtenverhältnisses können von denen eines Wahlbeamten durchaus abweichen, so dass die Stellungnahme auch hierdurch an Aussagegewert verlieren könnte.

Für den Fall, dass die neu eingerichteten Stellen für Beamte auf Zeit (Beigeordnete) nicht durch die bisherigen Stelleninhaber besetzt werden, ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen Stelleninhaber neben den neu gewählten Beigeordneten weiterbeschäftigt werden müssten.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus einem Vergleich der Höhe der Besoldung von Beigeordneten im Vergleich zur Besoldung eines Laufbahnbeamten in der höchsten Erfahrungsstufe.

Demnach ergeben sich monatliche Mehraufwendungen von rund 9.000 € bei einer Besetzung einer Stelle mit einem Beigeordneten.

Den dargestellten finanziellen Auswirkungen ist die aufzubringende Arbeitszeit gegenüber zu stellen.

- Bei der Besetzung mit Beigeordneten ist der vollständige zeitliche Aufwand mit der Besoldung und der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Für Laufbahnbeamte gilt zwar grundsätzlich eine Arbeitszeit von 41 Wochenstunden (bzw. 40 Stunden ab dem 55. Lebensjahr und 39 Stunden ab dem 60. Lebensjahr), für die derzeit tätigen Fachbereichsleitungen werden jedoch die Dienstzeiten nicht aufgezeichnet, folglich werden Überstunden sowie Dienste zu ungünstigen Zeiten (z. B. an Wochenenden und in den Abendstunden) nicht zusätzlich abgegolten.

Die Teilnahme an Sitzungen, Öffentlichkeitsterminen, soweit diese zusätzlich zum Regelarbeitstag erforderlich ist, ist daher derzeit sowohl bei Beigeordneten als auch bei Laufbahnbeamten mit der dargestellten Besoldung vollständig abgegolten.

Lüdenscheid, den 08.09.2021

*gez. Sebastian Wagemeyer*

Sebastian Wagemeyer

Anlage: Prüfantrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 12.04.2021 zu Vorlage 148/2021